Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

KOPIE

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

[redacted]

Bearbeitung: [redacted]
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 30. Oktober 2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

[redacted]

Betreff: **Antrag nach dem IFG betr. planfestgestellte Eisenbahnflächen im Bereich Yorckstraße, Potsdamer Güterbahnhof, Bautzener Straße in Berlin**

Bezug: Ihre E-Mail vom 28.02.2014

Anlagen: Auflistungen der relevanten Dokumente (Anlagen 1 und 2)

Sehr geehrter Herr [redacted],

auf Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen über planfestgestellte Eisenbahnflächen im Bereich Yorckstraße, Potsdamer Güterbahnhof, Bautzener Straße in Berlin, ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus den Anlagen und aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben.
2. Für diese Amtshandlung werden Gebühren und Auslagen in Höhe von 188,11 Euro erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 28. Februar 2014 beantragten Sie gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Auskunft in Bezug auf die Zugehörigkeit von Grundstücken in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg von Berlin zu den Bahnanlagen.
Mit Schreiben vom 28. März 2014 teilte ich Ihnen mit, dass die Frage ob es sich bei einem Grundstück in den beschriebenen Bereichen um eine Bahnanlage handelt, jeweils nur im Einzelfall für das jeweilige noch näher zu bezeichnende Grundstück geprüft werden kann und das Eisenbahn-Bundesamt nicht über ein Verzeichnis der planfestgestellten Bahngrundstücke verfügt. Ich teilte Ihnen weiterhin mit, dass in den genannten Bereichen Grundstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden und Sie gebeten werden, für eine umfassende Auskunft über die Freistellungen die Bereiche Ihres Auskunftsersuchens zu konkretisieren und mir als ergänzende Informationen die Gemarkungen und Fluren zu benennen, auf die sich Ihr Auskunftsersuchen erstreckt.
Mit E-Mail vom 2. April 2014 nahmen Sie die entsprechende Konkretisierung vor. Sie teilten darin mit, dass sich Ihr Auskunftsersuchen auf folgende Grundstücke beziehe:

- *Bereich nördlich der Yorckstraße* in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg, *Gemarkung Kreuzberg*, Flurstücke 3230, 3273, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3354 und 3367 sowie *Gemarkung Schöneberg*, Flurstücke 226, 227, 437, 2263/27 und 2265/25,
- *Bereich südlich der Yorckstraße* im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, *Flurstücke 40 und 41.*

Zur besseren Nachvollziehbarkeit haben Sie einen Link zu entsprechendem Kartenmaterial übersandt.

Mit E-Mail vom 2. Juni 2014 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich der Deutschen Bahn AG (DB AG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe, weil durch Ihren Antrag Geschäftsgeheimnisse berührt sein könnten. Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 11. Juni 2014 (Schreiben der DB Immobilien-Region Ost) mitgeteilt, dass in die Einsichtnahme für folgende Unterlagen einwilligt wird:

- Bescheid über die Freistellung
- Flurstücks- und Grundbuchnachweise
- Ergebnis der Entbehrlichkeitsprüfung (jedoch nur, sofern darin keine Stellungnahmen der Konzerngesellschaften mit Aussagen zu Betriebsanlagen und deren Notwendigkeit enthalten sind).

Für folgende Unterlagen fehlt es hingegen an einer Einwilligung:

- Stellungnahmen der Konzerngesellschaften zur Existenz und Notwendigkeit von Betriebsanlagen
- Kaufvertrag.

Die Stellungnahme der DB AG wurde Ihnen mit E-Mail vom 10. Juli 2014 zur Kenntnisnahme übersandt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, einen Bescheid zu erlassen, mit dem Ihrem Antrag auf Aktenauskunft in dem Umfang stattgegeben wird, in dem die DB die Auskunft für unbedenklich hält.
Des Weiteren habe ich den Adressaten der Freistellungsbescheide über Ihren Antrag informiert.

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

Zu 1.

Die Entscheidung beruht auf § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG. Es besteht ein Anspruch auf teilweisen Informationszugang.
Mit der vollständigen Gewährung des Informationszugangs würden geheimhaltungsbedürftige Informationen offengelegt. Ihrem Antrag wird daher in dem Umfang stattgegeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG).

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Begriff der amtlichen Informationen ist in § 2 Ziff. 1 IFG selbst definiert. Danach handelt es sich um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dagegen gehören Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, nicht dazu.

Der Einwand der DB AG, durch (vollständige) Bekanntgabe der begehrten Informationen würden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens offengelegt, wurde geprüft. Das EBA stellte nach Prüfung des Sachverhaltes und nach Sichtung der durch das Unternehmen im Rahmen der Drittbeteiligung genannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Stellungnahmen der Konzerngesellschaften zur Existenz und Notwendigkeit von Betriebsanlagen; Kaufvertrag) fest, dass die Unterlagen mit dem Az. 51132 Paw/189 (Unterlagen zum Freistellungsverfahren Gleisdreieck) und 51132 Paw/250 (Unterlagen zum Freistellungsverfahren Bautzener Straße) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Einschätzung im Einzelnen können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen.
Entsprechend der amtlichen Begründung zum IFG (zu § 6, BT-Drs. 15/4493) sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des IFG Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen.

Nach Einschätzung der Behörde besteht vorliegend ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse zur Geheimhaltung des beantragten Dokuments, da es sich um ausschließlich das Unternehmen und die DB betreffende Informationen handelt. Die Offenlegung im Rahmen dieses Verfahrens könnte zu ungerechtfertigten Vorteilen für Wettbewerber des Unternehmens und der DB führen.
Die in Rede stehenden Dokumente werden somit gemäß § 6 Satz 2 IFG von der Herausgabe ausgenommen. Die Entnahme ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen und in den herauszugebenden Unterlagen gekennzeichnet.

Der Informationszugang erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 IFG erst, wenn diese Entscheidung gegenüber den an diesem Verfahren beteiligten Unternehmen bestandskräftig ist. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird den Verfahrensbeteiligten (DB AG und Antragsteller in dem Freistellungsverfahren) mitgeteilt. Bestandskräftig gegenüber den übrigen Verfahrensbeteiligten wird die Entscheidung, wenn von diesen innerhalb eines Monats nach Zustellung kein Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt wird.

Sie erhalten somit gemäß §§ 1, 7 Abs. 1 und 2 IFG mit Bestandskraft dieses Bescheides Kopien der in den Anlagen aufgelisteten Dokumente in dem o.g. Umfang. Diese Unterlagen werden Ihnen auf dem Postweg zugesandt.

Zu 2.:
Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG (IFGGebV). Dabei wurde die Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Der folgende Verwaltungsaufwand wurde für die Gebührenbemessung zugrunde gelegt:

[redacted]				
GA	**m/g/h-Dienst**	**Stunden**	**Tätigkeit**	**Verwaltungsaufwand**
51132	h	1	Prüfung der Akten auf Vorliegen gesetzlicher Ausschlusstatbestände	88,99 Euro
51132	h	2	Erstellung IFG-Bescheid	177,98 Euro
51190	h	0,5	Erstellung IFG-Bescheid	44,49 Euro
51129	m	1	Zusammenstellung der Unterlagen	54,66 Euro

Nach § 2 IFGGebV kann die Gebühr aus Gründen der Billigkeit um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Die Nutzung der Auskünfte für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit konnte als Billigkeitsgrund berücksichtigt werden. Aufgrund des Auskunftsersuchens im Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit war es gerechtfertigt, die Gebühr um 50 Prozent zu ermäßigen und auf 183,06 Euro festzusetzen.

Zusätzlich zu dieser Gebühr werden für die Herstellung von 46 Kopien DIN A 4 und 3 Kopien DIN A 3 gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Teil B Nr. 1.1 und 1.2 Auslagen in Höhe von 5,05 Euro geltend gemacht.

Somit werden die vom Antragsteller zu entrichtende Gebühr und Auslagen auf

insgesamt 188,11 Euro

festgesetzt.
Der Betrag ist unter Angabe des Bearbeitungskennzeichens

EBA 511pj/006-1124/IFG

spätestens 10 Tage nach Zustellung (§ 14 BGebG) auf das angegebene Konto zu zahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung auch bei Einlegung eines Widerspruchs geleistet werden muss und bei verspäteter Zahlung ein Säumniszuschlag gemäß § 16 BGebG zu entrichten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 9 Abs. 4 IFG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

EISENBAHN-BUNDESAMT